

Adressat:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Aktenzeichen VC3-2021-00119

Thema:

Mitteilung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen (digitale oder andere geeignete Unterrichtsformen)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Evers, sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 14.12.2021 teilen Sie den Pflegeschulen in Nordrhein-Westfalen mit, dass bezgl. der anzuwendenden digitalen, hybriden oder sonstigen Lernformate, die auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der EpiGesAusbSichV weiterhin zur Anwendung kommen können, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksregierung besteht.

Aufgrund dieses Schreibens haben sich zahlreiche Mitgliedsschulen des BLGS NRW an den Landesvorstand gewandt. Als Interessenvertretung der Schulen und Lehrenden im Gesundheitswesen wenden wir uns daher heute an Sie.

Im Zuge der Digitalisierung und der Forderungen des Pflegeberufgesetzes und der dazugehörigen Rahmenlehrpläne ist die Anbahnung digitaler Kompetenzen ausdrücklich gefordert. Nicht zuletzt hat das Land NRW mit dem Digitalpakt und dem Sofortausstattungsprogramm für Schulen die Digitalisierung der Pflegeschulen maßgeblich gefördert.

In den Schulen wurden in den vergangenen Jahren Konzepte entwickelt, die digitale und hybride Lernformen ganz bewusst in die curriculare Gestaltung der Ausbildungen integrieren. Die Konzepte des Blended-Learning sind nicht erst seit der Corona-Pandemie bekannt und tragen inhaltsbezogen große Kompetenzentwicklungschancen für Auszubildende in den Pflegeberufen.

Unterricht unter Einbezug digitaler Elemente zu gestalten eröffnet ein erweitertes Portfolio des Methodenspektrums und dient der differenzierten und abwechslungsreichen sowie effektiven Unterrichtsgestaltung. Zur Integration und Erarbeitung der digitalen Lernformen sind erhebliche Anstrengungen in den Lehrerkollegien erforderlich und erweitern die Herausforderungen auch für die Unterrichtsgestaltung der einzelnen Lehrperson. Digitale, hybride und weitere moderne Lehrmethoden sind regelmäßiger Bestandteil der konkreten Stundenplanung.

Die nun eingeforderte Anzeigepflicht konterkariert die oben beschriebenen Entwicklungen und schränkt die pädagogisch-didaktisch begründete Entscheidung der Lehrenden für eine Unterrichtsmethodik, die zu einem verantwortlichen Lehrerhandeln unabdingbar gehört, unnötig ein. Davon abgesehen entsteht ein weiterer, nicht unerheblicher Administrationsaufwand für die Pflegeschulen, der dadurch verstärkt wird, dass es keine einheitliche Meinung unter den Bezirksregierungen gibt, wie die Schulen ihrer Anzeigepflicht nachkommen sollen.

Heute bitten wir erneut um eine zeitnahe und einheitliche Regelung zum Einsatz digitaler Unterrichtsformate und –methoden im Rahmen der Pflegeausbildung, so wie es für die ATA-OTA-Ausbildung ja auch geregelt ist. Bis dahin bitten wir darum, von einer zusätzlichen, unnötigen Anzeigepflicht abzu-
sehen.

Mit freundlichen Grüßen